kriens

Weisungen über die Aufnahme von Personen in die Alterswohnungen Hofmatt sowie die Zuweisung der Wohnungen



vom 22. April 2015

(Stand vom 1. Januar 2019)

Zuständige Behörde

Stadtrat Kriens

Gültig ab / Inkraftsetzung

22. April 2015

Erlass Nummer

5601

Inhalt

ı	Allgemeine Bestimmungen					
	Art. 1	Zweck der Weisungen ¹	3			
		Wohnhäuser Hofmatt				
		Zuweisung der Wohnungen				
II	Voraussetzungen für die Aufnahme					
	Art. 4	Gesuch	3			
	Art. 5	Wohnsitz	3			
	Art. 6	Weitere persönliche Voraussetzungen	3			
	Art. 7	Ausführungsbestimmungen				
Ш	Zusich	Zusicherung und Aufnahme auf die Dringlichkeitsliste				
	Art. 8					
		Zuweisung				
	Art. 10	Dringlichkeitsliste	4			
IV		etung				
		Mietvertrag				
		Untermiete				
	Art. 13	Der Gebrauch der Alterswohnung	4			
V	Moitor	e Bestimmungen	1			
V		Aufhebung der Wartelisten				
		Bestehende Mietverhältnisse				
		Inkrafttreten				
	A11. 10	minute otom	_			
Tah	elle der	Änderungen der Weisung über die Aufnahme von Personen in die				
		ngen Hofmatt sowie die Zuweisung der Wohnungen vom 22. April 2015	6			

Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Weisungen 1

Mit den Weisungen regelt der Stadtrat insbesondere die Aufnahme von Personen in die Alterswohnungen der Wohnhäuser Hofmatt (Hofmattweg 4 – 8).

Art. 2 Wohnhäuser Hofmatt

¹ In den Wohnhäusern Hofmatt befinden sich 80 Alterswohnungen (23 2 ½-Zimmerwohnungen, 27 2-Zimmerwohnungen und 30 1½-Zimmerwohnungen).

² Diese Wohnungen stehen Einwohnerinnen und Einwohnern von Kriens zur Verfügung.

Art. 3 Zuweisung der Wohnungen

¹ 2- und 2½-Zimmerwohnungen werden nur an zwei Personen, die eine Lebens- oder Wohngemeinschaft bilden, vermietet.

² Wird die Wohnung nur von einer Person bewohnt, kann bei grossem Bedarf ein Wechsel in eine kleinere Wohnung verlangt werden.

II Voraussetzungen für die Aufnahme

Art. 4 Gesuch

Das Gesuch um Aufnahme in die Alterswohnungen der Wohnhäuser Hofmatt ist bei der Krienser Infostelle Gesundheit (KIG) einzureichen.

Art. 5 Wohnsitz

¹ In die Alterswohnungen werden Personen mit Wohnsitz in Kriens aufgenommen.

² In Ausnahmefällen und bei Leerstand von Wohnungen können Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Kriens haben, in die Alterswohnungen aufgenommen werden.

³ Als Ausnahmefälle gelten insbesondere

- Anfrage von Personen aus der "Planungsregion Alterspolitik Luzern",
- Anfrage von Personen, deren Angehörige mehrheitlich in Kriens wohnen.
- ⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Krienser Infostelle Gesundheit (KIG). Vor dem definitiven Entscheid ist der Sozialvorsteher zu informieren.

Art. 6 Weitere persönliche Voraussetzungen

- ¹ In die Alterswohnungen werden Personen aufgenommen, welche bei Mietantritt folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:
- Sie befinden sich im AHV-Alter,
- sie müssen in der Lage sein, den eigenen Haushalt selbständig zu führen
- und ihre Situation muss dringlich sein.
 Die Dringlichkeit der Situation wird individuell und insbesondere anhand folgender Kriterien ermittelt:
- Die gesuchstellende Person ist auf den Ausbaustandart einer Alterswohnung angewiesen, insbesondere, weil die bisherige Wohnung nicht im Parterre liegt und / oder nicht mit dem Lift zu erreichen ist.
- Die gesuchstellende Person ist auf eine zentrumsnahe Wohnung angewiesen, insbesondere weil Einkaufsmöglichkeiten, Post, Bank und ÖV-Haltestellen von der bisherigen Wohnung aus schlecht erreichbar sind.
- Die gesuchstellende Person verfügt über keine oder wenig Unterstützung von Angehörigen oder Drittpersonen bei der Bewältigung des täglichen Lebens.
- ³ Bei Paaren muss mindestens ein Partner oder eine Partnerin die Voraussetzungen erfüllen.

Art. 7 Ausführungsbestimmungen

Die Geschäftsleitung der KIG kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere

- über die mit dem Aufnahmegesuch einzureichenden Unterlagen,
- über die Kriterien zur Beurteilung der Dringlichkeit.

III Zusicherung und Aufnahme auf die Dringlichkeitsliste

Art. 8 Zusicherung

Erfüllen die gesuchstellenden Personen die Voraussetzungen, sichert ihnen die KIG die Aufnahme in die Alterswohnungen zu.

Art. 9 Zuweisung

¹ Hat die KIG die Aufnahme in die Alterswohnungen zugesichert, weist sie den gesuchstellenden Personen eine Wohnung zu.

² Die Zuweisung berechtigt erst dann zum Bezug der Wohnung, wenn für die zugewiesene Wohnung ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 10 Dringlichkeitsliste

¹ Sind zur Zeit der Zusicherung keine freien Wohnungen vorhanden, werden die gesuchstellenden Personen auf die Dringlichkeitsliste genommen.
² Personen, die auf die Dringlichkeitsliste genommen worden sind, verpflichten sich, auf

² Personen, die auf die Dringlichkeitsliste genommen worden sind, verpflichten sich, auf Abruf in die zugewiesene Alterswohnungen Hofmatt einzutreten. Der Abruf erfolgt nach Priorität.

³ Treten Personen, die auf die Dringlichkeitsliste aufgenommen worden sind, nicht auf Abruf in die zugewiesene Alterswohnung ein, werden sie von der Liste gestrichen.

IV Vermietung

Art. 11 Mietvertrag

Das zuständige Departement schliesst mit den Mieterinnen und Mietern, welche von der KIG eine Alterswohnung zugewiesen erhalten haben, für die zugewiesene Wohnung einen Mietvertrag ab.

Art. 12 Untermiete

Die Untermiete ist ausgeschlossen.

Art. 13 Der Gebrauch der Alterswohnung

Der Gebrauch der Alterswohnung bestimmt sich nach dem Mietvertrag oder, bei Fehlen einer mietvertraglichen Regelung, nach dem Schweizerischen Obligationenrecht.

V Weitere Bestimmungen

Art. 14 Aufhebung der Wartelisten

Die für die Alterswohnungen Hofmatt erstellten Wartenlisten sind mit Inkrafftreten der Weisungen ausser Kraft gesetzt.

Art. 15 Bestehende Mietverhältnisse

Bestehende Mietverhältnisse sind von den Weisungen nicht betroffen.

Art. 16 Inkrafttreten

Die Weisungen treten mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Stadtplatz 1 CH-6010 Kriens kriens.ch

Kriens, 22. April 2015 Gemeinderat

Paul Winiker Gemeindepräsident Guido Solari Gemeindeschreiber

Tabelle der Änderungen der Weisung über die Aufnahme von Personen in die Alterwohnungen Hofmatt sowie die Zuweisung der Wohnungen vom 22. April 2015

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
1	1. Januar 2019	Art. 1	geändert	Gemeinderat	875/2018